



Pressemitteilung

Nr. 098 vom 17.12.2020

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für den Landkreis Börde erlassen

Für bestimmte Risikogebiete wird ein Aufstallungsgebot für Geflügel angeordnet

Zum Schutz vor der Geflügelpest (aviäre Influenza) hat der Landkreis Börde eine Allgemeinverfügung, die sich an alle Geflügelhalter richtet, erlassen. Demnach ist in bestimmten Risikogebieten gehaltenes Geflügel bis auf Weiteres in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde, im Generalanzeiger am 20. Dezember 2020, tritt die Regelung mit Wirkung ab 21. Dezember 2020 in Kraft.

Die Schutzvorrichtung muss geeignet sein, wirksam das Eindringen von Wildvögeln zu verhindern. Zudem muss durch eine überstehende, dichte Abdeckung der mögliche Eintrag infektiösen Materials von Wildvögeln in die Schutzvorrichtung aus dem Überflug von oben verhindert werden.

Das Ausstallungsgebot besteht für folgende Regionen:

In der Einheitsgemeinde Barleben für die Ortschaften:

Barleben, Ebendorf, Meitzendorf

In der Stadt Haldensleben für die Ortschaften:

Bodendorf, Haldensleben, Hundisburg, Hütten, Lübberitz, Neuglüsigg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden, Wedringen

In der Einheitsgemeinde Niedere Börde für die Ortschaften:

Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen, Vahldorf

In der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortschaften:

Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Döhren, Eickendorf, Eschenrode, Etingen, Everingen, Gehrendorf, Hödingen, Hörsingen, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Rätzlingen, Ribbensdorf, Schwanefeld, Seggeerde, Siestedt, Walbeck, Wassendorf, Weddendorf, Weferlingen

In der Stadt Wolmirstedt für die Ortschaften:

Elbeu, Farsleben, Glindenberg, Mose, Wolmirstedt

Kontakt:

Pressestelle
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@landkreis-boerde.de

In der Verbandsgemeinde Elbe - Heide für die Gemeinden mit den Ortschaften:

Angern mit den Ortsteilen Angern, Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick

Burgstall mit den Ortsteilen Burgstall, Blätz, Cröchern, Dolle und Sandbeiendorf

Colbitz mit den Ortsteilen Colbitz und Lindhorst

Loitsche- Heinrichsberg mit den Ortsteilen Heinrichsberg, Loitsche und Ramstedt, Rogätz

Westheide mit den Ortsteilen Born, Hillersleben und Neuenhofe

Zielitz mit dem Ortsteilen Schricke

In der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinden mit den Ortschaften:

Bülstringen mit dem Ortsteilen Wieglitz

Calvörde mit den Ortsteilen Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Calvörde, Grauingen, Klüden, Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz

Flechtingen mit den Ortsteilen Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Flechtingen, Hasselburg, Lemsell, Hilgesdorf und Bahnhof Flechtingen

Die Begründung der Notwendigkeit dieser Allgemeinverfügung:

Aufgrund des aktuellen Nachweises von hochpathogenen aviären Influenza A Viren (HPAIV) des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln in Deutschland ist nach Einschätzung des FLI von einem hohen Eintragsrisiko durch direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen. Seit dem 30.10.2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5 – infizierte, vorwiegend tot aufgefundenen Wildvögel gemeldet. Inzwischen sind bestätigte nachgewiesene Ausbrüche der Geflügelpest in einigen Nutzgeflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gemeldet.

Damit gilt ein hohes Risiko der Seucheneinschleppung durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände. Bisher wurde in Sachsen-Anhalt noch kein aktueller Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel oder einem Wildvogel festgestellt. Das angeordnete Aufstellungsgebot in den derzeit ausgewiesenen Risikogebieten soll diesen Seuchenfreiheitsstatus in die Zukunft sichern. Risikogebiete sind Aufenthaltsbereiche von Wild- und Zugvögeln in wasserreichen Regionen.

Die benannten Gemeinden und Ortsteile befinden sich innerhalb von zwei Arealen des Landkreises Börde, die als Risikogebiete nach den Kriterien der Geflügelpestverordnung ausgewiesen worden sind. Damit besteht in diesen Risikogebieten die erhebliche Gefahr des Eintrages dieser hoch ansteckenden Tierseuche durch Wildvögel in die Geflügelbestände des Landkreises Börde. Eine Verbreitung des Influenzavirus vom Subtyp H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.